

3. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 102
Erftstadt-Liblar
Mühlengraben

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR

Az.: 61 21-20/102 Gi/Kn

V.: 41 11 95
Datum 22.07.1986

An den

- ☒ Rat ☐ Haupt - ☐ Umwelt - ☐ Bau - ☐ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

- über den ☐ Haupt - ☐ Personal - ☐ Bau - ☒ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐ Ausschuß f. öffentliche Ordnung
☐

zur Vorberatung.

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben;
hier: 3. vereinfachte Änderung

Bezug:

- ☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat
☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung;
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung

HHSt.

- ☐ Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben für die Flurstücke Gemarkung Liblar, Flur 10, Nrn. 384 (Teilfläche) und 208 (Teilfläche) zu ändern. Öffentliche Grünfläche wird in private Grünfläche umgewandelt (s. Anlageplan). Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Einvernehmen der Gemeinde zur vereinfachten Änderung wird hergestellt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben wird für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Liblar, Flur 10, Flurstücke 384 (Teilfläche) und 208 (Teilfläche) gem. §§ 13, 2 und 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) i.V.m. §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) als Satzung beschlossen.

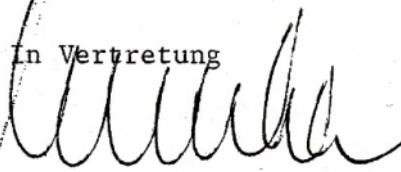
Begründung:

Die im Beschlussskizzen genannten Grundstücke Gemarkung Liblar, Flur 10, Nrn. 384 und 208 sind Eigentum der Stadt Erftstadt. Sie sind im Bebauungsplan Nr. 102 als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Es liegen zwei Anträge vor, Teilflächen der öffentlichen Grünfläche in private Grünfläche umzuwandeln:

1. die Fa. Wilma Bauträgergesellschaft Deutschland GmbH, Wilhelmstr. 46 in 6200 Wiesbaden beantragt den Erwerb einer Teilfläche von ca. 13 m² zur Arrondierung eines Hausgrundstücks von insgesamt 168 m².
2. Herr Luther, Blankenheimer Weg 4, 5042 Erftstadt-Liblar beantragt ebenfalls den Erwerb einer Teilfläche von ca. 50 m² zur Nutzung als Gartenland. Das schriftliche Einverständnis seines Grundstücksnachbarn liegt vor.

Grundzüge der Bauleitplanung werden von den Änderungen nicht betroffen. Träger öffentlicher Belange sind nicht berührt.

In Vertretung



(Wronka)

Techn. Beigeordneter

3

Anlagen

Beschlußausfertigung erhält:
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

-611-

STADT ERFSTADT
3. vereinfachte Änderung
BP Nr. 102, E.-Liblar,
Mühlengraben

ANTRAG HERR LUTHER

ANTRAG FA. WILMA



NORDEN

M. 1:1000

----- NEUE GRUND-
STÜCKSGRENZEN

--*-* ENTFALLENDEN GRUND-
STÜCKSGRENZEN

